



# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Modelleisenbahnclub 01 Münchberger Eisenbahnfreunde e. V." (MEC 01 Münchberg e. V.).
- 2) Sitz des Vereins ist 95213 Münchberg.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß aller derjenigen, die am Eisenbahnwesen interessiert sind.
- 2) Der MEC 01 Münchberg e. V. folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4 Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
  - Durchführung von Fachvorträgen, öffentlichen Film- und Informationsabenden, Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen
  - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs, insbesondere Heranführung der Jugend an das Verkehrsmittel Eisenbahn
  - Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen und in sonstigen bahnbezogenen Fragen
  - Durchführung von Ausstellungen vereinseigener und mitgliedseigener Modelle und Anlagen sowie clubeigener Vorbildexponate
  - Erwerb, Erhalt und Betrieb historisch wertvoller Schienenfahrzeuge
  - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart
  - Aufbau und Unterhalt einer Fachbibliothek
  - Herausgabe einer Fachzeitschrift und/oder durch eine vereinseigene Internetrepräsentanz zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung des Antrags durch den Vorstand zum 1. des nächsten Monats.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende erfolgen und muß bis zum 30.09. des Jahres erklärt werden
  - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden
  - c) durch den Tod einer natürlichen Person.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins ihm unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- 2) (gestrichen)
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, vorgetragen vom 1. Vorsitzenden, des Kassenberichts, vorgetragen vom Kassier/der Kassiererin sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die ihre Tätigkeit jährlich zu verrichten haben
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
  - g) Beratung der schriftlichen und mündlichen Anträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Beschluß des Vorstandes
  - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.  
Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.
- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- 6) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erst gegeben, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8) Über Satzungsänderungen entscheidet wie über die Auflösung des Vereins nur die 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
- 10) Über die jeweilige Mitgliederversammlung hat der jeweils von der Versammlung gewählte Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden/m Vorsitzenden
  - c) Kassier/in
  - d) gestrichen
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl zur Belegung dieser Posten stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom 1. Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 5) Der Vorstand bespricht nach Bedarf - oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder fordern - die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Handlungen.
- 6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt - für sich allein - den Verein in allen den Verein betreffenden Dingen gerichtlich und außergerichtlich.
- 8) Treten Vorstandsmitglieder zurück (mit schriftlicher Begründung), werden die entsprechenden Posten durch Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- 9) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender und durchführender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschußmitglieder entscheidet der Vorstand.

- 10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig (nachgewiesene bare Auslagen werden auf Antrag erstattet).

## **§ 9 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 Buchhaltung**

Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
- 2) gestrichen
- 3) Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen an das Kinderheim der Evang. Kinder- und Jugendhilfe Münchberg übertragen.
- 4) gestrichen

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.07.1977 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2) Sie wurde auf den Mitgliederversammlungen vom 24.09.1977 und 08.10.1977 überarbeitet.
- 3) Sie wurde am 23.06.1979 überarbeitet und neu gefaßt.
- 4) Sie wurde am 08.12.1979 überarbeitet.
- 5) Sie wurde am 03.06.1994 in einigen Punkten geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.
- 6) Sie wurde am 07.04.1998 überarbeitet und neu gedruckt.
- 7) Sie wurde am 18.03.2006 im § 4 ergänzt und in der vorliegenden Form beschlossen.
- 8) Sie wurde am 14.03.2009 im § 4 ergänzt und im § 8 Abs. 2 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.
- 9) Sie wurde am 27.04.2013 im § 11 Abs. 3 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.
- 10) Sie wurde am 08.03.2014 im § 8 Abs.1 d (Wegfall des Geschäftsführer) geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.
- 11) Sie wurde am 02.04.2016 im § 8 Abs. 5 und 6 (Stimmverhältnis im Vorstand) geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

Münchberg, den 02.04.2016

gez. Hösch

1. Vorsitzender

Die Urschrift wurde am 01.08.1979 unterzeichnet von:

Stefan Böhmer, Ulrich Böhmer, Hans-Curt Weißwange, Jürgen Zink, Volker Seidel, Jürgen Seidel und Sabine Schneider